



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die den Sicherheits-  
behörden auf dem Gebiet der  
Sicherheitspolizei zukom-  
menden Aufgaben und die der  
Sicherheitsexekutive hiefür  
eingeräumten Befugnisse  
(Sicherheitspolizeigesetz-SiPolG)

Wien, am 9. April 1990  
Kettner/Ha  
Telefon: 40 00/ 899 93  
100 - 226/90

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

Z:	32 GE/90
Datum:	12. APR. 1990
Verteilt:	2. April 1990 AHO

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 23. Februar 1990,  
Zahl 112.777/15-I/7/90, vom Bundesministerium für Inneres  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die den  
Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei  
zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hie-  
für eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz-SiPolG)  
gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Aus-  
fertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i.V.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak)  
Senatsrat



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die den Sicherheits-  
behörden auf dem Gebiet der  
Sicherheitspolizei zukom-  
menden Aufgaben und die der  
Sicherheitsexekutive hiefür  
eingeräumten Befugnisse  
(Sicherheitspolizeigesetz-SiPolG)

Wien, am 10. April 1990  
Kettner/Ha  
Telefon: 40 00/ 899 93  
100 - 266/90

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 23. Februar 1990, Zahl 112/77/15-I/  
7/90, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheits-  
exekutive hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicherheits-  
polizeigesetz-SiPolG), beeht sich der Österreichische  
Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Einleitend ist auf die grundsätzliche Problematik eines solchen Gesetzes hinzuweisen. Einerseits ist es aus rechtsstaatlichen Gründen unumgänglich, daß auch die Sicherheitspolizei als Verwaltungsbereich entsprechend dem in Art. 18 B-VG verankerten Legalitätsprinzip ihre Tätigkeit nur auf Grund eines Gesetzes ausüben darf. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die polizeiliche Tätigkeit von ihrer Art her so vielfältig ist, daß jede gesetzliche Normierung vor dem Dilemma steht, entweder sehr kasuistisch zu werden (und dennoch wiederum Sachverhalte zu übersehen) oder sich - wie der gegenständliche Entwurf - mit völlig unbestimmten Gesetzesbegriffen

- 2 -

zu begnügen, was letztlich auch wieder zu einer sehr mangelnden Determinierung des sicherheitspolizeilichen Handelns führt. Unter Berücksichtigung dieses rechtspolitischen Hintergrundes sind auch die folgenden Ausführungen zu sehen.

Das ursprünglich genannte Ziel, die Tätigkeit der Staatspolizei zu kontrollieren und durch genau definierte Befugnisse Übergriffe der Exekutive zu verhindern, wird nicht erreicht. Im Gegenteil: So finden sich im Entwurf auf der einen Seite keine Bestimmungen über die Kontrolle der Staatspolizei, andererseits werden derzeit aufgrund von Gesetzeslücken im halblegalen Raum ausgeübte und vom rechtsstaatlichen Standpunkt oft kritisierte Handlungen der Exekutivorgane legalisiert.

Zu den einzelnen Punkten wird bemerkt:

Zu § 7:

Die hier gewählte Definition hat keinen echten Aussagewert. "Die Gewährleistung geordneter Zustände" ist genau so unklar wie "die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung". Nicht ganz verständlich ist auch der Ausdruck "freies Miteinanderleben". Der Begriff "Gewährleistung des friedlichen Miteinanderlebens" ist schließlich wohl schon durch den in § 1 verwendeten Begriff "Sicherung des Friedens im Inneren" abgedeckt.

Es wird für zweckmäßig erachtet, die Definition des Begriffes "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" überhaupt entfallen zu lassen, um einer Begriffsverwirrung vorzubeugen. Aus dem folgenden § 8 ist ohnehin mit-

- 3 -

telbar zu entnehmen, was auch unter "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" zu verstehen ist.

Zu § 8:

Im § 8 werden als oberste Anliegen der Sicherheitsbehörden der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen angeführt. Der Schutz des Eigentums sollte auch aufgenommen werden.

Zu § 9:

Es ist nicht einsichtig, wieso im Abs. 1 die erste Hilfeleistungspflicht eine "allgemeine" sein soll. Nach Meinung des Österreichischen Städtebundes sollte der Begriff "allgemein" zur Vermeidung von Unklarheiten auf Seite der Sicherheitsbehörden weggelassen oder durch das im Abs. 2 verwendete Wort "unaufschiebbar" ersetzt werden. Das gleiche gilt für Abs. 3.

Zu § 10:

Es sollte zur Begriffsvereinheitlichung in den Abs. 1 und 2 die gleiche Wortfolge verwendet werden, nämlich entweder "allgemein gefährlicher rechtswidriger Angriff" oder "rechtswidriger allgemein gefährlicher Angriff".

- 4 -

**Zu § 14 Abs. 1:**

Nicht ausgeschlossen werden kann, daß durch eine solche Haltung des Betroffenen eine Gefährdung von Rechtsgütern anderer Personen geradezu begünstigt wird.

Als Alternative bietet sich an, dem Abs. 1 folgende Einschränkung anzufügen "... oder hiedurch nicht eine Gefährdung von Rechtsgütern anderer Personen herbeigeführt oder begünstigt wird."

**Zu § 14 Abs. 3:**

Es kann wohl nicht Sache der Sicherheitsbehörde sein, Vorhaben, die der Vorbeugung rechtswidriger allgemeingefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Vermögen von Menschen dienen, auch finanziell zu fördern. Es besteht die Gefahr, daß hiedurch ein gesetzlicher Anspruch auf finanzielle Förderung von Sicherheitseinrichtungen konstruiert werden könnte. Vor dem Wort "fördernd" sollte deshalb erläuternd der Ausdruck "durch kriminalpolizeiliche Beratung" gesetzt werden.

**Zu § 15:**

Im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei sollte eine Mitwirkungsmöglichkeit der Sicherheitsbehörden vorgesehen werden.

Zu § 17:

§ 17 Abs. 2 des Entwurfes erscheint insoferne bedenklich, als es aufgrund der unbestimmten Gesetzesbegriffe wie "wenn es sich aus den Umständen des Falles ergibt" und "mit großer Wahrscheinlichkeit" zu einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Ausweitung der Befugnisse zur Erteilung von Auskünften kommen könnte.

Zu § 19:

Die unbestimmte Fassung der Abs. 1 und 2 könnte in der Praxis zu Problemen führen; insbesondere wird angeregt, die in der Rechtsprechung und Literatur herausgearbeiteten Grundsätze der Angemessenheit (z.B. zu § 3 StGB bezüglich Notwehr) zur näheren Bestimmung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes heranzuziehen.

Zu § 20:

In Abs. 2 handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung von Richtlinien zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und für Zwecke der Minderung von Konfliktgefahr. Problematisch erscheint die unbestimmte Fassung der in Z. 1 bis 5 genannten Richtlinien; insbesondere die Z. 5, wonach der Betroffene unter anderem lediglich in bestimmten Fällen auf sein Recht auf Beziehung eines Rechtsbeistandes hinzuweisen ist; so müßte nach hiesiger Ansicht jeder Betroffene zwingend und nachweislich (und nicht nur in bestimmten Fällen) über die Möglichkeit der Beziehung eines Rechtsbeistandes belehrt werden. Bedenken werden auch zu Abs. 3 angemeldet, als

- 6 -

die Nichteinhaltung einer durch Verordnung eingeführten Richtlinie für sich allein auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes keinen Einfluß haben soll.

Zu § 22 Abs. 1 Z. 2 lit. a:

Das Wort "beträchtlich" gehört gestrichen, es sollte jede mit Strafe bedrohte Handlung die Organe des Sicherheitsdienstes ermächtigen, die Identität einer Person festzustellen.

lit. b:

Der Optik wegen sollten Ausländer nicht von straffälligen Personen "umrahmt" sein (Tausch mit lit. c).

Zu § 22 Abs. 3:

Der Zeitraum von einer Stunde ist zu kurz, hier müßte eine praxisgerechte Frist eingesetzt werden. Eine Anlehnung an die Strafprozeßordnung wäre zielführend.

Zu § 23 Abs. 2:

Scheint kaum vollziehbar. Eine angemessene Zeitspanne müßte eingesetzt werden.

**Zu § 24:**

Nach Art. II § 4 Abs. 2 letzter Satz Übergangsgesetz 1929 sind die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Anordnungen aufzuheben, sobald der Grund zu ihrer Erlassung weggefallen ist. Die in Abs. 3 vorgesehene Frist von sechs Monaten, nach deren Ablauf die Verordnung jedenfalls außer Kraft tritt, erscheint auf Grund ihrer Dauer, die zu einer zeitlichen Ausdehnung der diesbezüglichen Befugnis der Sicherheitsbehörde führen könnte, bedenklich.

**Zu § 27 Abs. 4:**

Hier sollte neben Eingriffen gegen Leben und Gesundheit von Menschen auch eine Bestimmung zum Schutz des Eigentum aufgenommen werden.

**Zu § 28:**

Nach der Regelung des Entwurfes ist die Sicherheitsbehörde verhalten, eine Verordnung zu erlassen. Dies sollte in Richtung einer "Kann"-Bestimmung geändert werden.

**Zu § 37:**

Einwände bestehen gegen die im § 37 Abs. 1 Z. 3 getroffene Regelung, da auf Grund dieser Formulierung keine

- 8 -

Möglichkeit besteht, eine Grenzziehung bezüglich der vorbeugenden Maßnahmen zu treffen.

**Zu § 37 Abs. 4:**

Diese Bestimmung übersieht, daß die Übermittlung von oftmals umfangreichen Daten aus den Bewilligungsbescheiden von Betriebsanlagen die Sicherheitsbehörden keinesfalls in die Lage versetzt, aus der Nichteinhaltung solcher Auflagen resultierende allgemeine Gefahren für die Umwelt festzustellen. Bei der Beurteilung, ob festgelegt Grenzwerte überschritten werden und damit eine strafrechtliche relevante Umweltbeeinträchtigung eintritt, wird das einschreitende Organe gerade bei solchen Anlagen, bei denen es infolge ihrer Größe bei Überschreitung der Grenzwerte zu einer allgemeinen Gefahr für die Umwelt kommen kann, regelmäßig überfordert sein. Zur zweifelsfreien Beurteilung, ob es sich um eine erlaubte oder widerrechtliche Umweltbeeinträchtigung handelt, wäre nämlich eine oftmals aufwendige Messung der Emission notwendig, die nur durch hiefür geeignete Sachverständige der Verwaltungsbehörde durchgeführt werden kann. So gesehen würde sich aber die Übermittlung von Daten über Anlagen an die Sicherheitsbehörde erübrigen, weil ohnehin wieder die Verwaltungsbehörden bzw. deren Sachverständige hinzugezogen werden müßten, denen alle Betriebsunterlagen zur Verfügung stehen. Der für die Übermittlung notwendige Verwaltungsaufwand auf Seite der Verwaltungsbehörden sowie der Aufwand für die Evidenz des Umweltkatasters bei der Sicherheitsbehörde wäre unter diesem Gesichtspunkt nicht vertretbar. Die Effizienz der hier vorgeschlagenen Regelung muß zumindest in diesem Sinne in Frage gestellt werden.

- 9 -

Durch diese Übermittlungspflicht werden die Sicherheitsbehörden zu einer Art Überbehörde, die auch nicht dadurch gemindert wird, daß die näheren Bestimmungen über die Form der Übermittlung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung zu erlassen sind.

Angeregt wird, daß im Gesetz festgelegt werden sollte, daß Behörden im Falle des Verdachtes der Begehung einer strafbaren Handlung die notwendig Amtshilfe im Einzelfall zu leisten haben.

Gerade im Zusammenhang mit dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob sich die allgemeine Sicherheitspolizei neue Zuständigkeiten arrogieren soll, wofür bereits Organisationen der Verwaltungspolizei bestehen, während bereits bestehende Aufgaben der Sicherheitspolizei wegen angegebener Personalknappheit nicht wahrgenommen werden.

Zu § 46 Abs. 2:

Bei der Festsetzung des Personalstandes der Gendameriepostenkommanden muß ein Anhörungsrecht der jeweiligen Gemeinden sichergestellt werden.

Zu § 48:

Die in Abs. 1 vorgesehene Berichtspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen an den Sicherheitsdirektor ist durch die Begriffe

- 10 -

"sicherheitspolizeilich erhebliche Ereignisse von nicht bloß lokaler Bedeutung" inhaltlich zu unbestimmt und zu weit gefaßt. Zum Schutze der sie anwendenden Organe sollte diesbezüglich eine genauere und enger gefaßte Definition dieser Begriffe erfolgen.

Zu §§ 51 und 52:

Die Höchststrafen scheinen zu gering bemessen und sollten jeweils auf mindestens S 3.000,-- (analog zu § 50) angehoben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)  
Senatsrat